

Eckpunkte des Bundesministeriums für Gesundheit zur Novellierung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

Präambel

Eine Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG), das die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten regelt, ist dringend erforderlich. Der Reformbedarf ergibt sich insbesondere auf Grund der durch den Bologna-Prozess veränderten Studienstrukturen (Bachelor- und Master), die sich auf die gesetzlich geregelten Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung auswirken. Zudem mangelt es aufgrund der veränderten Studieninhalte in den erstqualifizierenden Studiengängen mittlerweile an der Abstimmung mit der sich anschließenden Psychotherapeutenausbildung, die noch auf die Studienstrukturen und Studieninhalte von 1999 abstellt.

Daneben darf nicht übersehen werden, dass die Psychotherapie als solche sich sowohl in Bezug auf die Patientenbehandlung wie auf die wissenschaftlichen Entwicklungen seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) in hohem Maße weiter entwickelt und verändert hat. Um für die Versorgung der Patienten nachhaltig eine hoch qualifizierte psychotherapeutische Behandlung zur Verfügung zu stellen, ist es wichtig, diese Entwicklungen in einer modernisierten Ausbildung zum Beruf des aus der Psychologie kommenden Psychotherapeuten aufzugreifen.

Nach intensiven Diskussionen des Berufstandes über mögliche Reformmodelle hat sich der 25. Deutsche Psychotherapeutentag im November 2014 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für eine Ausbildung ausgesprochen, die „eine Approbation nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium auf Masterniveau anstrebt“, um so das Problem der Zugangsvoraussetzungen zu bereinigen. Zusätzlich dazu erhofft sich die Psychotherapeutenschaft von einem Studium mit einer sich anschließenden Weiterbildung geregelte Finanzierungsstrukturen, da bisher die Ausbildungskosten von den Ausbildungsteilnehmern getragen werden, was ihre wirtschaftliche Situation häufig erschwert.

Nach Prüfung verschiedener Ausbildungsvarianten hat sich das Bundesministerium für Gesundheit auch mit Blick auf den Beschluss der Psychotherapeutenschaft für den Vorschlag einer Direktausbildung entschieden und ein Ausbildungskonzept entwickelt, das zum Ziel hat,

- das bisherige hohe Ausbildungsniveau sicherzustellen und weiter zu entwickeln,
- Theorie und Praxis mit evidenzbasierter Forschung zu verbinden,
- Fakten- und Handlungswissen aus dem Psychologiestudium, aus pädagogischen und medizinischen Studiengängen sowie aus den bisherigen verfahrensorientierten Psychotherapeutenausbildungen zu integrieren,
- Behandlungskompetenzen, die zur eigenverantwortlichen Ausübung psychotherapeutischer Heilkunde befähigen, zu vermitteln und so den Patientenschutz zu sichern,

- verfahrensübergreifende Aspekte und Prinzipien wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden einzubeziehen und dabei
- die Besonderheiten altersgruppenspezifischer Behandlungen zu berücksichtigen.

Vorgesehen wird ein fünfjähriges Hochschulstudium der Psychotherapie, das gezielt auf die berufliche Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie zugeschnitten ist.

Am Ende der Ausbildung steht eine staatliche Prüfung (Staatsexamen), die zur Berufszulassung (Approbation) führt. Das Staatsexamen dient der bundeseinheitlichen Feststellung, dass jeder einzelne Berufsangehörige befähigt ist, Patienten entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs selbstständig und eigenverantwortlich zu behandeln.

Die Ausbildung ist so konzipiert, dass sie von der Struktur her (1. Studienabschnitt drei Jahre / 2. Studienabschnitt zwei Jahre) mit dem Bachelor/Mastersystem kompatibel wäre. Damit trägt sie einerseits den hochschulrechtlichen Gegebenheiten und Wünschen der Länder und Hochschulen nach einer entsprechenden Strukturierung Rechnung ohne dass diese gesetzlich verpflichtend vorgegeben wird. Absolventen des Psychotherapiestudiums, die nicht in der Patientenversorgung tätig werden und deshalb kein Staatsexamen ablegen wollen, würde mit einem Bachelor- oder Masterabschluss zudem die Möglichkeit eines Berufslebens außerhalb der Heilkunde eröffnet.

Das vorgeschlagene Ausbildungskonzept wird im Folgenden konkretisiert.

1. Berufszulassung und Ausbildungsziel

- Der Zugang zum Beruf des (Psychologischen) Psychotherapeuten erfolgt aufgrund einer Ausbildung, die für die psychotherapeutische Versorgung von Patienten qualifiziert. Er setzt die Erteilung einer Approbation voraus.
- Das vorgeschlagene Ausbildungsziel umfasst dabei den Erwerb personaler, fachlich-methodischer, sozialer und umsetzungsorientierter Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche und selbstständige Ausübung der psychologischen Psychotherapie erforderlich sind, die zur Mitwirkung an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren und zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Fort- und Weiterbildung befähigen und die eine Grundlage für die Übernahme von Leitungsfunktionen in der psychotherapeutischen Versorgung bieten.
- Die Ausbildung soll zudem insbesondere dazu befähigen,
 - Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen sowie zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
 - das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes zur Optimierung des Therapieprozesses zu gestalten,

- Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Optimierung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
- andere Beteiligte oder zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
- gutachterliche Fragestellungen einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf der Basis umfassender diagnostischer Befunde sowie weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
- auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
- berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
- aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammen zu arbeiten.

2. Ausbildungsstruktur

- Um das Ausbildungsziel zu erreichen, bedarf es eines Studiums der Psychotherapie von fünf Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Das Studium ist unterteilt in einen
 - ersten Abschnitt (1.-3. Studienjahr), in welchem grundlegende psychologische, psychotherapeutische, bezugswissenschaftliche und wissenschaftliche Kompetenzen erworben werden, und in einen
 - zweiten Abschnitt (4.-5. Studienjahr), in welchem vertiefte psychotherapeutische, versorgungsrelevante und wissenschaftliche Kompetenzen erworben werden.
- Das Studium umfasst mindestens 5.200 Stunden und beinhaltet eine theoretische und praktische Ausbildung.
- Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist das erfolgreiche Ablegen der staatlichen Prüfung, die in zwei Abschnitte unterteilt wird. Der zweite Abschnitt der Staatlichen Prüfung wird am Ende des Studiums durchgeführt (siehe Punkt Prüfungen).
- Studierende, die nicht in der Patientenversorgung tätig werden wollen, können auf das Ablegen der staatlichen Prüfung verzichten und mit Bestehen der nach Hochschulrecht vorgesehenen „Hochschulprüfung“ in ein Berufsleben außerhalb der Heilkunde einsteigen.

3. Theoretische Ausbildung

- Die theoretische Ausbildung vermittelt entsprechend dem Ausbildungsziel das für eine psychotherapeutische Tätigkeit erforderliche Grundlagen- und Vertiefungswissen in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

- Sie umfasst theoretische und praktische Unterweisungen im Umfang von mindestens **2.900 Stunden**, die sich im ersten und zweiten Studienabschnitt auf die folgenden Ausbildungsbereiche verteilen:
- Erster Studienabschnitt (2.100 Stunden)
 - Grundlagen der Psychologie (600 Stunden)
 - Grundlagen der Pädagogik (120 Stunden)
 - Grundlagen der Medizin (120 Stunden)
 - Grundlagen der Pharmakologie (60 Stunden)
 - Störungslehre (100 Stunden)
 - Psychologische Diagnostik (230 Stunden)
 - Allgemeine Verfahrenslehre (320 Stunden)
 - Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (120 Stunden)
 - Wissenschaftliche Methodenlehre (370 Stunden)
 - Berufsethik und Berufsrecht (60 Stunden)
- Zweiter Studienabschnitt (800 Stunden)
 - Spezielle Verfahrenslehre (170 Stunden)
 - Angewandte Psychotherapie (300 Stunden)
 - Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlung (30 Stunden)
 - Psychologische Begutachtung (100 Stunden)
 - Wahlpflichtmodule (200 Stunden)
- Seminare und praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in angemessener Gruppengröße durchzuführen.
- Bei der praktischen Unterweisung können Falldarstellungen genutzt werden. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der Patienten zu berücksichtigen.

4. Praktische Ausbildung

- Die Praktische Ausbildung vermittelt entsprechend dem Ausbildungsziel die für eine eigenverantwortliche und selbstständige psychotherapeutische Versorgung von Patienten erforderlichen Handlungskompetenzen in Form von grundlegenden praktischen Einblicken in den Forschungs- und Klinikalltag, Hospitationen, vertiefenden berufsqualifizierenden Erfahrungen unter Anleitung und Aufsicht sowie Kleingruppenangeboten zur Supervision und zur Selbstreflexion.
- Sie umfasst praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens **2.300 Stunden**, die sich im ersten und zweiten Studienabschnitt auf die folgenden Ausbildungsbereiche und Ausbildungsorte verteilen:
- Erster Studienabschnitt (900 Stunden)
 - Forschungspraktikum in einer Forschungseinrichtung der klinischen Psychologie und Psychotherapie (240 Stunden)
 - Orientierungspraktikum in der stationären oder teilstationären psychotherapeutischen Versorgung (210 Stunden)

- Hospitation ambulanter Behandlungsstunden an der Hochschule oder einer extern Einrichtung (100 Stunden)
- Berufsqualifizierende Tätigkeit I: Klinische Tätigkeit in der psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung (350 Stunden)
- Zweiter Studienabschnitt (1400 Stunden)
 - Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Klinische Tätigkeit in der psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung (650 Stunden)
 - Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulante Behandlungsstunden in der ambulanten psychotherapeutische Versorgung (Wahloption aus mindestens drei wissenschaftlich anerkannten Verfahren, 250 Stunden)
 - Seminare/ praktische Übungen zur Selbstreflexion an der Hochschule oder extern (100 Stunden)
 - Freie Stundenverteilung auf die Berufsqualifizierende Tätigkeit II & III (400 Stunden)
- Die Hochschule hat sicherzustellen, dass grundlegende praktische Kenntnisse in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren gesammelt werden können. Vertiefende Erfahrungen in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren, insbesondere die ambulante Versorgung, die Supervision und die Selbstreflexion betreffend, sollen von den Studierenden aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden können (Die Wahloptionen sollten mindestens drei alternativ angebotene wissenschaftlich anerkannte Verfahren umfassen).
- Während der praktischen Ausbildung sind zwei Falldarstellungen über eigene ambulante Patientenbehandlungen in anonymisierter und schriftlicher Form zu erstellen, in denen die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie der Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen sind. Sie sind von einem zugewiesenen Supervisor zu beurteilen.

5. Staatliche Prüfung

- Die Ausbildung zum Beruf des Psychotherapeuten umfasst eine staatliche Prüfung die in zwei Abschnitten abzulegen ist.
- Der *erste Teil der Staatlichen Prüfung* kann frühestens nach Absolvieren des ersten Studienabschnittes absolviert werden. Er umfasst eine 120 minütige mündliche Gruppenprüfung á vier Prüflingen, in welcher die Bereiche Grundlagen der Medizin, Grundlagen der Pharmakologie, Störungslehre, Psychologische Diagnostik, Allgemeine Verfahrenslehre sowie Berufsethik und Berufsrecht geprüft werden.
- Der *zweite Abschnitt der Staatlichen Prüfung* kann frühestens nach dem Bestehen des ersten Teils der staatlichen Prüfung sowie nach Absolvieren des zweiten Studienabschnittes absolviert werden. In einer 90 minütigen schriftlichen Aufsichtsarbeit werden die Bereiche Allgemeine und spezielle Verfahrenslehre, präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns und angewandte Psychotherapie geprüft. Zudem werden in einer 45 minütigen mündlich-praktischen Einzelprüfung patientenbezogene

Fragestellungen auf der Grundlage von mindestens zwei zuvor eingereichten schriftlichen Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen unter Supervision behandelt.

- Das Bestehen der staatlichen Prüfung berechtigt zur Beantragung der Approbation.

6. Approbation und Fachkundenachweis

- Die Approbation berechtigt zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie.
- Die Regelungen zur Approbationserteilung erfolgen entsprechend den Vorgaben des derzeit geltenden Psychotherapeutengesetzes sowie der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
- Zum Erwerb des Fachkundenachweises, der die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zu stellen, ist eine verfahrens-orientierte und altersgruppenspezifische Vertiefung im Rahmen einer Weiterbildung erforderlich.

7. Qualifikationsanforderungen an die Ausbildung

- Die Ausbildung findet an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen statt. Die Ausbildungseinrichtungen haben dabei sicherzustellen, dass alle wissenschaftlich- anerkannten psychotherapeutischen Verfahren in einem vergleichbaren Umfang vermittelt werden können.
- Können die Hochschulen, insbesondere bei der praktischen Ausbildung, das geforderte Setting nicht sicherstellen, können sie mit anderen geeigneten Einrichtungen zusammenarbeiten. In diesem Fall sind entsprechende Kooperationsverträge abzuschließen.
- Für die folgenden Bereiche der praktischen Ausbildung sind spezifische Auflagen zu erfüllen:
 - Für die *Hospitation ambulanter Behandlungsstunden* sind geeignete Patienten bzw. Video- oder DVD-Aufnahmen zur Verfügung zu stellen.
 - Für die *berufsqualifizierende Tätigkeit I und II* müssen
 - a) geeignetes Fachpersonal zur Anleitung, welches eine Approbation in mindestens einem wissenschaftlich- anerkannten Verfahren vorweisen kann,
 - b) für die Ausbildung geeignete Patienten,
 - c) Gruppentherapien, die eine Begleitung ermöglichen,
 - d) Fort- und Weiterbildungen, an denen eine Teilnahme möglich ist, und
 - e) eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothekzur Verfügung stehen.
 - Für die *berufsqualifizierende Tätigkeit III* haben sich die Studierenden für ein wissenschaftlich- anerkanntes Verfahren zu entscheiden. Dieses soll aus mindestens drei wissenschaftlich- anerkannten Verfahren ausgewählt werden können. Zudem sollen folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- a) zur Verfügung stehendes Ambulanzpersonal, welches für die Beantwortung organisatorischer Fragen der Studierenden und die Vermittlung von Patienten und Supervisoren an die Studierenden verantwortlich ist,
 - b) für die Ausbildung geeignete Patienten, und
 - c) interne oder externe Supervisionsmöglichkeiten, die durch Psychotherapeuten durchzuführen sind, die über eine Supervisorenanerkennung verfügen und die in dem wissenschaftlich- -anerkannten psychotherapeutischen Verfahren qualifiziert sind, in dem die ambulante Behandlung durchgeführt wurde.
- Für die *berufsqualifizierende Tätigkeit IV* sind Selbsterfahrungsleiter auszuwählen, die
 - a) über eine Approbation in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und eine Supervisorenanerkennung verfügen (Letztere kann durch eine Weiterbildung oder eine fünfjährige praktische Berufserfahrung in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung nachgewiesen werden.) und
 - b) mit den Studierenden nicht in einer verwandtschaftlichen, wirtschaftlichen oder dienstlichen Beziehung stehen.

8. Vorläufige Kosten der Ausbildung (ohne Weiterbildung)

Der vorläufigen Kostenberechnung wurde die Zahl der Ausbildungsteilnehmer zugrunde gelegt, die in den Jahren 2010 bis 2014 die staatliche Prüfung abgelegt haben. Dabei zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl der Ausbildungsteilnehmer von 1.497 im Jahr 2010 auf etwa 2.352 im Jahr 2015. Im laufenden Prozess wird die Zahl konkretisiert werden können, sobald die Länder Daten zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nennen können. Generell ist davon auszugehen, dass es sich ähnlich wie beim Studium der Psychologie um ein zulassungsbeschränktes Studium handeln wird. Damit könnte auch der beliebigen Steigerung von Ausbildungszahlen (einschließlich von GKV-finanzierten ambulanten Behandlungen während der praktischen Ausbildung zum Psychotherapeuten) Einhalt geboten werden, die derzeit ohne Einschränkung möglich ist und sich allein an der Zahl der staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute und dort vorhandenen Ausbildungskapazitäten orientiert.

- Die durch die Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung anfallenden zusätzlichen Kosten für eine Ausbildungskohorte von 2.300 Studierenden, die ein Studium von über 5 Jahren durchlaufen, betragen nach erster Schätzung etwa 3.526.600 € pro Studienjahr bzw. 17.633.000 € insgesamt.
- In die Berechnung wurden insbesondere die in einem Studium der Psychologie ohnehin anfallende Kosten wie folgt einbezogen:
 - a) Verlagerung von freiwerdenden Kapazitäten im derzeitigen Psychologiestudium, die für eine psychotherapeutische Tätigkeit nicht relevant sind, z.B. die Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie oder Werbepsychologie, auf für die psychotherapeutische Ausbildung relevante Inhalte,
 - b) Nutzung vorhandener sachlicher und personeller Ausstattungen in bereits etablierten Studiengängen für das Studium der Psychotherapie.

- In die vorläufige Kostenberechnung nicht eingeflossen sind
 - a) Einnahmen aus der berufsqualifizierenden Tätigkeit III (ambulanten Behandlungsstunden),
 - b) die Kosten für die Weiterbildung zum Erhalt des Fachkundenachweises,
 - c) die finanziellen Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung.